

# Entgeltordnung

## für den Volkshochschulzweckverband Overath & Rösrath

Aufgrund des § 7 Absatz 2 h) der Verbandssatzung vom 26.04.76, in der Fassung vom 25.04.89 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW. S. 666) und § 8 des nordrheinwestfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022 (GV.NW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Overath/ Rösrath am 27.07.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Die Volkshochschule Overath & Rösrath ist eine öffentliche Einrichtung der Städte Overath und Rösrath, die die Aufgaben der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz wahrnimmt.

Sie bietet Veranstaltungen wie Vorträge, Workshops, Seminare, Kurse, Exkursionen, Studienfahrten, Vorführungen u. a. m. an

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Leistung Entgelte oder Beträge zur Kostenerstattung erhoben.

### **§ 2 Entgeltspflicht**

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird – soweit die Veranstaltung nicht kostenlos ist – ein privatrechtliches Entgelt nach dem Entgelttarif der Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Das Entgelt kann bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Tarifes festgesetzt werden, soweit ein außergewöhnlicher Aufwand dies rechtfertigt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen mit der Bereitstellung besonderer Einrichtungen und Geräte, und Veranstaltungen, die mit mehreren Kursleitern durchgeführt werden. Entscheidungen nach Abs. 3 trifft die VHS-Leitung oder sein allgemeiner Vertreter.

### **§ 3 Entstehung der Entgeltspflicht**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung zu der Veranstaltung und der Bestätigung durch die VHS.

### **§ 4 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmer verpflichtet, auch wenn keine Teilnahme erfolgt.

Minderjährige haben bei der Anmeldung nach Aufforderung die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

### **§ 5 Fälligkeit**

1. Bei besonders gekennzeichneten Veranstaltungen, z. B. Prüfungen, wird das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung fällig.
2. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in der Regel durch Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift. Lastschriften werden in der Regel am Ende des Monats nach Veranstaltungsbeginn eingezogen.

3. Bei Exkursionen und Reisen ist die Fälligkeit für jede Veranstaltung besonders festzulegen.
4. Bei allen übrigen Veranstaltungen wird das Entgelt zu Veranstaltungsbeginn fällig.

## § 6 Auslagen

Auslagen, die im Rahmen einer Veranstaltung anfallen, (z.B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Mietzins an Dritte) können auf die Teilnehmer umgelegt werden, es gilt § 3 gilt.

## § 7 Erstattung & Erlass von Teilnehmerentgelten

1. Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, nicht zustande und sind bereits Entgelte entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die entsprechenden Entgelte zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Entgelterstattung besteht nicht. Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wird.
2. Eine Änderung des Dozenten oder des Raumes sowie der Ausfall von Einzelterminen, die nachgeholt werden, sind keine Gründe für eine Stornierung einer Veranstaltung.
3. Eine volle oder teilweise Erstattung oder ein Erlass der Entgeltforderung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Anrechnung der genannten Bearbeitungsgebühren oder prozentual zu zahlender Entgelte:

Kosten bei Rücktritt	Kurse	Wochenend- & Einzelveranstaltungen
Bis zur Versendung der Anmeldebestätigung durch die VHS	Kostenfrei	Kostenfrei
Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	5,00 €	5,00 €
Bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% des Entgeltes	100 % des Entgeltes
Bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn	75% des Entgeltes	
Ab dem 1. Veranstaltungstag	100% des Entgeltes	

4. Alle Rücktritte müssen schriftlich erfolgen. Das Bearbeitungsentgelt soll das Veranstaltungsentgelt nicht übersteigen.
5. Materialkosten, die in Zusammenhang mit der Anmeldung stehen, sind in jedem Fall zu zahlen.
6. Bei kostendeckenden Veranstaltungen (Exkursionen und Studienfahrten) sind die Rücktrittskosten entsprechend den Bestimmungen der Reiseveranstalter zu zahlen.
7. Soll im Interesse der VHS auf Entgelte oder Bearbeitungsgebühren oder Teile hiervon verzichtet werden, kann ein Erlass von Forderungen durch den VHS-Leiter oder seine Stellvertreter ausgesprochen werden.

## § 8 Ermäßigung von Entgelten

Das Entgelt für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Einzelveranstaltungen wird auf Antrag ermäßigt für

- a) Schüler, Studenten, Auszubildende
- b) Wehrpflichtige im Grundwehr- oder Zivildienst
- c) Sozialhilfeempfänger
- d) Bezieher von Arbeitslosengeld II
- e) Ehrenamtskarteninhaber

Die Ermäßigung beträgt 50 %.

Auf Antrag kann eine Ermäßigung auch in einer besonders schwierigen Finanzlage des Antragstellers ausgesprochen werden.

Eine Ermäßigung wird nicht gewährt bei Veranstaltungen, die nach dem Entgelttarif kostendeckend durchgeführt werden und Veranstaltungen, die aufgrund besonderer Voraussetzungen (geringer Teilnehmerzahl, zusätzlicher Kostenaufwand) besonders kalkuliert sind. Diese Veranstaltungen werden im Veranstaltungsprogramm mit dem Hinweis „keine Ermäßigung“ gekennzeichnet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 08.12.2005 außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Overath & Rösrath wird erneut nach § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen §7 Abs. 6 (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 27.07.2023

gez.  
Christoph Nicodemus  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1

**Entgelttarife zur Entgeltordnung der Volkshochschule in der Fassung vom 08.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006**

<b>A. Entgelte pro Unterrichtseinheit</b>	
Alle Programmbereiche	Ab 5,00 €
Exkursionen, Bildungsreisen, Studienfahrten	kostendeckend
Veranstaltungen, die gemeinsam für Eltern und Kinder durchgeführt werden	Ab 2,80 €
<b>B. Abweichende Entgelte</b>	
Einzelvorträge	10,00 – 20,00 €
Unterschrittene Mindestteilnehmerzahl <sup>1</sup>	Die Veranstaltungsdauer wird bei Beibehaltung des Entgeltes reduziert.
	Oder die Teilnehmer zahlen den zur Kostendeckung fehlenden Betrag hinzu.
<b>C. Bescheinigungen</b>	
Bescheinigungen über die Teilnahme oder fürs Finanzamt o. ä.	5,00 €

Der Begriff "kostendeckend" umfasst die Deckung aller unmittelbar mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Kosten wie etwa Unterkunft, Fahrkosten, Verpflegung, Werbung, Raummiete, Verwaltungskosten und Honorare. Eine Rückerstattung von Einnahmen, die über der Kostendeckung liegen (weil z.B. mehr Personen teilgenommen haben als vorgesehen) findet in der Regel nicht statt.

Eine Nachforderung kann nur erfolgen, soweit die Kostendeckung erheblich unterschritten wird und eine Gesamtkostendeckung (aller vergleichbaren Veranstaltungen) nicht erreicht wird.

## Anlage 2

**Entgelttarife für die Musikschule in weiteren Dokument – Entgelttabelle Musikschule 2023**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerentgelte werden auf der Grundlage der Entgeltordnung kalkuliert. In dieser Kalkulation finden Mindestteilnehmerzahlen Berücksichtigung. Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn der vorgesehene Kostendeckungsgrad erreicht wird. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten, der Stundenreduzierung oder Zuzahlung. Diese Regelungen finden auf freiwilliger Basis statt, d.h. die Teilnehmer müssen sich damit einverstanden erklären. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, muss die Veranstaltung